

Grenze, und der Geschädigte konnte zum Zeitpunkt der Erteilung des Reparaturauftrags nicht erkennen, dass Reparaturereinerweiterungen drohen (AG Lüdenscheid, Urteil vom 16.09.2016, Az. 91 C 110/16, Abruf-Nr. 191220, eingereicht von Rechtsanwalt Rolf-Helmut Becker, Bergneustadt). |

► Gutachten

Restwertermittlung bei Re-Import

| Europas Grenzen sind offen, und so wechseln auch Fahrzeuge das Land. Re-Import ist ein Alltagsthema, und ebenso kann ein Europäer sein Wohnsitzland wechseln und sein Fahrzeug mitbringen. Jedenfalls ist es nicht sicher, dass ein in Deutschland zugelassenes Fahrzeug immer in Deutschland zugelassen war. In diesem Zusammenhang erreicht uns die Leserfrage eines Schadengutachters: |

Frage | Ich habe ein Unfallfahrzeug in eine Restwertbörse eingestellt. Es wurde an den Höchstbieter verkauft. Der moniert nun, dass das Fahrzeug in Österreich erstzulassen war. Hätte er das gewusst, hätte er weniger geboten. Ist das tatsächlich ein tragfähiger Grund für eine Reklamation?

Antwort | In der Regel nein. Wenn es dem Käufer nur um das Erstzulassungsland geht und nicht um ein abweichendes Erstzulassungsdatum, das den aktuellen Papieren des Fahrzeugs nicht zu entnehmen war, sehen wir keinen durchgreifenden Reklamationsgrund. Dabei nehmen wir an, dass in Österreich zugelassene Fahrzeuge den gleichen Ausstattungsumfang haben, wie in Deutschland erstzulassene. So unterscheidet auch das Kaufrecht: Nur, wenn – wie es früher die Regel war – für andere Märkte gebaute Fahrzeuge eine abgespeckte Ausstattung haben, ist das ein wertbildender Faktor.

► Gutachten

Verunfalltes Fahrzeug zur Begutachtung aus dem Ausland geholt

| Ein Schadengutachter stellte folgende Frage: Ein Kunden-Fahrzeug wurde bei einem Auffahrunfall in den Niederlanden erheblich beschädigt (Totalschaden). Ich ließ das Fahrzeug nach Deutschland transportieren. Der eintrittspflichtige Versicherer erstattet nun die Transportrechnung nicht. Begründung: Die Verwertung des Restwerts hätte auch in den Niederlanden erfolgen können. Ist diese Begründung korrekt, zumal der Restwert ja erst das Resultat der Tätigkeit des gewählten Schadengutachters ist? |

Antwort | Da sind Sie in die Standardfalle der Auslandsunfälle hineingeraten: Sie denken „deutsch“. Bei Auslandsunfällen gilt jedoch im Regelfall das Recht des Landes, auf dessen Boden der Unfall passiert ist („lex loci“). Die einzige Ausnahme wäre die Situation, dass in den Niederlanden zwei Deutsche zusammengestoßen sind.

Die Details des niederländischen Schadenersatzrechts kennen wir nicht. Deshalb können wir Ihnen dazu nichts Belastbares sagen. Doch auch nach

In der Regel ist kein niedrigerer Wert anzusetzen

Muss Versicherer die Aufwendungen erstatten?

DOWNLOAD

Sonderausgabe
auf ue.iww.de



deutschem Recht ist es nicht möglich, einen offensichtlichen Totalschaden auf Kosten des Versicherers nach Hause zu transportieren.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „28 Angriffe der Versicherer auf Gutachten und SV-Honorar – und so kontern Sie erfolgreich“ → Abruf-Nr. 43957662

Ausfallschaden

Fraunhofer-Marktpreisspiegel für „Transporter“ unbrauchbar

| Weil der Fraunhofer-Marktpreisspiegel keine Daten zur Fahrzeuggruppe „Transporter“ enthält, ist er zur Ermittlung üblicher Mietwagenkosten für Transporter unbrauchbar, urteilte das AG Schwäbisch-Hall (Urteil vom 03.11.2016, Az. 6 C 718/15, Abruf-Nr. 191384, eingesandt Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V.). |

SIEHE AUCH

Textbaustein 429
auf Seite 20



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- TB 429: „Fraunhofer“ für Transporter u. a. unbrauchbar (H) → Abruf-Nr. 44491879

► Ausfallschaden

Keine Pflicht, das Fahrzeug teilrepariert zu nutzen

| Stellt sich während der Reparatur des verunfallten Fahrzeugs heraus, dass noch ein Ersatzteil beschafft werden muss, wodurch sich die Reparaturdauer verlängert, ist dem Geschädigten nicht zuzumuten, das Fahrzeug teilrepariert zu nutzen, entschied das LG Koblenz. |

Hintergrund | Der Geschädigte sollte nach Ansicht des Versicherers, um Mietwagenkosten zu sparen, das behelfsmäßig reparierte Fahrzeug in der Werkstatt abholen, nutzen und nach der Lieferung des ergänzenden Ersatzteils wieder zur Reparatur geben. Diesen Aufwand (doppelter Fahrzeugwechsel) muss man jedenfalls dann nicht treiben, wenn nicht absehbar ist, dass sich die Lieferung des Ersatzteils verzögert (LG Koblenz, Urteil vom 20.12.2016, Az. 6 S 374/16, Abruf-Nr. 191383, eingesandt Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V.). |

PRAXISHINWEIS | Dass das auch anders sein kann, wenn nur noch „eine Zierleiste“ fehlt und der fehlende Reparaturanteil nach der Lieferung des Teils quasi im Vorübergehen erledigt werden kann, liegt auf der Hand. Für die Einzelfallbetrachtung kann auch die Entfernung zur Reparaturwerkstatt eine Rolle spielen. Bei einem Unterwegs-Unfall mit Auswärtsreparatur am Unfallort mag das bei noch offenen unbedeutenden Reparaturresten anders zu beurteilen sein, als bei der Reparatur vor der Haustür.

Es kommt auf
die Umstände
des Einzelfalls an

ARCHIV

Ausgabe 2 | 2016
Seite 1



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Teilreparatur, sechs Monate Weiternutzung und Fälligkeit“, UE 2/2016, Seite 1 → Abruf-Nr. 43801678